



77/SN-126/ME

**NOTARIATSKAMMER FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND**Wien, am 14. März 1985  
GZ. 45/1985, K.An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5  
1014 Wien

D 7 Wien

ENTWURF	BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
15 GE/19 85	29. MRZ. 1985
Datum: 8. MAI 1985	
Verteilt 8.5.1985 Kanz	J 17

**Betrifft: Entwurf einer 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983; GZ. 68.159/16-17/85**

Die Österreichische Notariatskammer übermittelt die ihr von der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland zugegangene Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983.

Die Novelle hält erfreulicherweise an der bisher geübten Praxis, die gestiegenen Lebenshaltungskosten abzugelten, durch entsprechende Erhöhung des Grundbetrages und der Absetzbeträge fest.

Die Anhebung der Altergrenze für den Studienbeginn als Voraussetzung für die Gewährung der Studienbeihilfe mag geeignet sein, so manchen Härtefall zu verhindern.

Die Einführung des Absetzbetrages für Arbeitnehmer wird einem Großteil der Stipendienempfänger zugute kommen, doch hätte eine Ausdehnung auf Kleingewerbetreibende und Kleinlandwirte die auch in diesem Bereich anzutreffenden sozial Bedürftigen erfaßt und so dem Hauptanliegen des Entwurfs, der Erreichung einer annähernden sozialen Symmetrie, entsprochen.

./.

Kritisch zu sehen ist die Hinzurechnung der Investitionsrücklage zum Einkommen der Selbständigen. Diese wird schon deswegen in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle widmungsgemäß verwendet, um eine Nachversteuerung zu vermeiden. Zum anderen stellt der Einkommensteuerbescheid die verbindliche Grundlage für die Feststellung der Einkünfte der Selbständigen dar, so daß eine vom Bescheid abweichende Einkommensberechnung abzulehnen ist.

Problematisch erscheint die Bestimmung des § 13 (13) des Entwurfes, der festlegt, daß kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht, wenn der Studierende, sein Ehegatte oder seine Eltern zur Vermögenssteuer veranlagt werden. Diese Steuer erfaßt nicht den Vermögenszuwachs sondern den Vermögensbestand, sodaß auch Personen ohne nennenswertes Einkommen im fiskalischen Sinn, zur Zahlung verpflichtet sein können. In diesem Zusammenhang kann überdies auf die im Begutachtungsverfahren zum WFG. 1984 von verschiedenen Stellen vorgebrachten Bedenken verwiesen werden, die dazu geführt haben, daß keine derartige Anspruchsbeschränkung in den Gesetzestext aufgenommen wurde.

Differenzierter zu beurteilen ist der an sich begrüßenswerte Schritt zur Neugestaltung der Begabtenförderung.

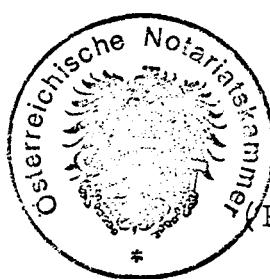
Uneingeschränkte Zustimmung findet der Zuschuß für das Auslandsstudium, für Lehrveranstaltungen außerhalb des Studien- oder Aufenthaltsortes, sowie für Studierende mit besten Prüfungsergebnissen. Zur letztgenannten Förderung wird in den EB ausgeführt, daß dieser Zuschuß deswegen vertretbar sei, weil im allgemeinen ein Beihilfenbezieher durch Ablegung der vorgesehenen Prüfungen innerhalb der gesetzlichen Zeit seine Anspruchsdauer auf Beihilfe verkürze. Nun ließe sich diese Argumentationslinie im Falle des Wissenschafts- und Leistungsstipendiums unschwer auch auf jene Studenten übertragen, die aufgrund ihrer Einkommenssituation keinen Anspruch auf Beihilfe haben, da deren Ausbildung gleichfalls Gelder der öffentlichen Hand beansprucht und sie durch ihre hervorragenden Studienleistungen sowie der damit verbundenen kürzeren Studiendauer in

gewissem Maße zu Einsparungen von Bugetmitteln beitragen.

Die Belohnung solcher außerordentlicher Leistungen an Einkommensobergrenzen zu binden, scheint kaum begründet. Einerseits bildet diese ausschließlich erfolgs- und wissenschaftsorientierte Art der Förderung einen zusätzlichen Leistungsansporn, andererseits dürfte die Zahl jener, die ohne Einkommensschranken in den Genuss dieses Stipendiums kämen, verhältnismäßig niedrig anzusetzen sein. Den wirtschaftlich Bedürftigeren dürften per saldo nicht ins Gewicht fallende Mittel entzogen werden.

Es wäre bedauerlich, würde nicht die Begabung an sich als förderungswürdig angesehen werden. Deshalb sollte von einer Zweckbindung des Wissenschafts- und Leistungsstipendiums an den sozialen Status der Empfänger Abstand genommen werden.

Konkret wird vorgeschlagen, die §§ 13 (13) und 28 (3) d des Entwurfes zum Studienförderungsgesetz zu streichen und § 5 lit b unverändert zu belassen.



Der Präsident:

Prof. Dr. Kurt Wagner

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Prof. Dr. Kurt Wagner".